

Betreuungsvereinbarung

zwischen

Prof. Dr. _____

und

Frau/Herrn _____

Fakultät für Rechtswissenschaft
Universität Hamburg

Adresse _____

E-Mail: _____

Unterschrift:

Unterschrift:

(Betreuerin/Betreuer)

(Doktorandin/Doktorand)

wird folgende Vereinbarung wechselseitiger Rechte und Pflichten zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand zur Betreuung eines Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 5, 8 geschlossen:

§ 1 Thema

- (1) Das Dissertationsvorhaben dient der Promotion der Doktorandin oder des Doktoranden zum Dr. iur. seitens der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

- (2) Die Ausarbeitung und Begründung der Fragestellung, ihre Einbettung in Forschungsstand und die wissenschaftliche und/oder rechtspolitische Diskussion, eine Arbeitsgliederung und eine Darlegung der geplanten Methodik der Bearbeitung wurden von der Doktorandin oder vom Doktoranden in einem Exposé dargelegt. Das Exposé ist eine Konkretisierung

des Vorhabens, auf das sich auch die Bereitschaft der Betreuerin oder des Betreuers bezieht, diese Dissertation zu betreuen. Begründete thematische Änderungen und Abweichungen der Doktorandin oder des Doktoranden von dieser Planung sind möglich. Sie bedürfen der Absprache zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand und der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 2 Arbeitsplan und Betreuungszeitraum

- (1) Der Betreuungszeitraum umfasst gem. § 6 Abs. 7 PromO drei Jahre ab Zulassung zur Promotion. Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, spätestens nach Ablauf dieser Zeit die Dissertation fertiggestellt zu haben und beim Promotionsausschuss zur Begutachtung einzureichen.
- (2) Im Laufe eines weiteren Jahres soll das Promotionsverfahren (Begutachtung und Disputation) durchgeführt und abgeschlossen werden.
- (3) Der mit dem Exposé im Rahmen des Antrags auf Zulassung eingereichte Zeit- und Arbeitsplan ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (4) Sofern für die Doktorandin oder den Doktoranden erkennbar wird, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden könnte, erörtert die Doktorandin oder der Doktorand das unverzüglich mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Betreuerin oder der Betreuer wird die Doktorandin oder den Doktoranden seinerseits unverzüglich darauf hinweisen, wenn sich Schwierigkeiten der Einhaltung des Zeitplans erkennen lassen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird, falls nötig, dann einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit an den Promotionsausschuss stellen. Die Betreuerin oder der Betreuer wird dazu erklären, ob sie oder er bereit ist, über die im Zeitplan vorgesehene Zeit hinaus in einem Verlängerungszeitraum weiterhin als Betreuerin oder Betreuer tätig zu sein.
- (5) Die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers zur Betreuung bezieht sich auf die in dieser Betreuungsvereinbarung sowie die im Zeit- und Arbeitsplan vorgesehene Bearbeitungszeit. Für darüberhinausgehende Zeiträume bedarf die Begründung der Betreuungspflichten einer neuen Betreuungsvereinbarung.

§ 3 Selbstverpflichtung

- (1) Doktorandin oder Doktorand sowie Betreuerin und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Doktorandin oder Doktorand sowie Betreuerin und Betreuer verpflichten sich weiter zur Einhaltung der „Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ vom 29. Juni 2011.

§ 4 Kontinuierliche Betreuung und Rücksprachen

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Betreuerin oder dem Betreuer auf Verlangen jederzeit Einsicht in die im Rahmen des Dissertationsvorhabens erstellten Texte und Vorarbeiten zu gewähren und Zugang zu Daten, Erhebungsmaterialien, Literatur, Urkunden, Dokumente oder ähnliche Materialien zu ermöglichen, auf die sie oder er sich in der Dissertation bezieht.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit, die erreichten Zwischenergebnisse und ggfs. erkennbare Modifikationen von Teilaspekten des Arbeitsplans zu geben.
- (3) Doktorandin oder Doktorand sowie Betreuerin oder Betreuer vereinbaren, regelmäßig, mindestens jedoch einmal je Semester eine ausführliche Besprechung des Standes der Bearbeitung sowie über eventuell notwendige thematische Modifikationen oder Aktualisierungen sowie aufgetretene oder sich abzeichnende Probleme durchzuführen.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Ratschlägen und wissenschaftlichen Hinweisen behilflich. Sie oder er unterstützt sie oder ihn aktiv darin, die Dissertation zügig zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden regelmäßig Rückmeldung zur Qualität der erreichten Zwischenergebnisse und weist auf Fehler und nötige Veränderungen hin. Nach Abschluss des Promotionsvorhabens unterstützt die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden mit Hinweisen und Ratschlägen bei der Publikation der Arbeit.

- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, im Betreuungszeitraum von ihr oder ihm gefertigte wissenschaftliche Publikationen und Vorträge, die das Dissertationsvorhaben betreffen, vor ihrer Publikation der Betreuerin oder dem Betreuer zugänglich zu machen. Sie oder er soll die Betreuerin oder den Betreuer über die Planung und den Inhalt solcher Publikationen und Vorträge möglichst frühzeitig vor ihrer Veröffentlichung bereits informieren.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand wird den Entwurf der vollständigen Dissertation rechtzeitig vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums und vor der Begutachtung der Betreuerin oder dem Betreuer vorlegen. Die Betreuerin oder der Betreuer wird diese Fassung der Dissertation vor ihrer Abgabe zur Begutachtung an den Promotionsausschuss mindestens einmal vollständig lesen. Sie oder er wird der Doktorandin oder dem Doktoranden soweit erforderlich Hinweise auf Fehler und Verbesserungsoptionen so zügig mitteilen, dass innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums deren Berücksichtigung bei einer abschließenden Überarbeitung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden noch möglich ist.

§ 5 Computergestützte Prüfung, Urheberschaft und Verwertungsrechte

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand wird die Dissertation und deren Vorentwürfe jeweils in einem geeigneten Format als Datei, die mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erstellt wurde, der Betreuerin oder dem Betreuer auch auf Datenträger vorlegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist damit einverstanden, dass die von ihr oder ihm vorgelegten Texte, Entwürfe wie auch die zu begutachtende Fassung der Dissertation, mit einer geeigneten Software auf ordnungsgemäße Zitation und Verwendung von wissenschaftlicher Literatur und Quellen geprüft werden. Die Doktorandin oder der Doktorand erhebt dagegen keine Einwände im Hinblick auf die eigenen Urheber- und Verwertungsrechte. Sie oder er sichert zu, dass derartige Einwände auch seitens Dritter nicht erhoben werden können.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betreuervereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

- (2) Sofern diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, teilen Doktorandin oder Doktorand sowie Betreuerin oder Betreuer das dem Promotionsausschuss unverzüglich mit.
- (3) Wollen Betreuerin oder Betreuer bzw. Doktorandin oder Doktorand das Betreuungsverhältnis einseitig vorzeitig beenden oder in einem Verlängerungszeitraum eine oder einer von beiden das Betreuungsverhältnis nicht weiterführen, so werden sie dies unverzüglich dem Promotionsausschuss mit einer ausführlichen Begründung mitteilen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in den Fällen des § 4 Abs. 1-3 dieser Betreuungsvereinbarung über die weitere Verfahrensweise. Auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 5 Satz 4 der Promotionsordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Sofern sich im Betreuungszeitraum herausstellt, dass Voraussetzungen gem. § 3 der PromO nicht vorliegen und/oder der Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 4 der PromO abzulehnen gewesen wäre und/oder eine erforderliche Einschreibung als Studierender gem. § 5 PromO nicht fristgerecht erfolgt ist, enden die Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers aus dieser Betreuungsvereinbarung unmittelbar.